Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2175**

15. Wahlperiode 10. 12. 2003

Antrag

der Abgeordneten Rainer Funke, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dr. Werner Hoyer, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Helga Daub, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Horst Friedrich (Bayreuth), Hans-Michael Goldmann, Dr. Christel Happach-Kasan, Ulrich Heinrich, Michael Kauch, Gudrun Kopp, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Markus Löning, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Dr. Max Stadler, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Für die Einhaltung der grundlegenden Menschenrechte und Grundfreiheiten in Guantanamo Bay

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mindestens 660 Personen aus über 40 Ländern werden derzeit von den USA in ihrem Militärstützpunkt Guantanamo Bay auf Kuba gefangen gehalten. Washington bezeichnet diese Personen, die im Kampf gegen den Terrorismus vorwiegend in Afghanistan und Pakistan gefangen genommen wurden, als „ungesetzliche Kämpfer“. Nach der Argumentation der US-Regierung handelt es sich demnach bei den Inhaftierten nicht um Kämpfer einer regulären Armee, und die völkerrechtlichen Regelungen über den Umgang mit Kriegsgefangenen fänden somit keinerlei Anwendung.

Nur wenige Informationen über die Häftlinge sind in der Zwischenzeit an die Öffentlichkeit gelangt. Danach haben die Gefangenen keinen Kontakt zu ihren Familien, zu einem Rechtsanwalt oder zu internationalen Hilfsorganisationen. Einzig das Internationale Komitee des Roten Kreuzes durfte bisher unter strenger Verpflichtung zur Verschwiegenheit die Gefangenen besuchen. Zwar beteuert die US-Regierung, dass die Kämpfer human behandelt werden. So würden sie medizinische Versorgung erhalten, müssten als Muslime kein Schweinefleisch essen und erhielten Gelegenheit zu beten. Soweit bisher bekannt wurde, stehen diesen Zugeständnissen aber auch schwerwiegende Verletzungen von menschenrechtlichen Mindeststandards gegenüber. Schon der Transport nach der Gefangennahme erfolgte danach unter inhumanen Bedingungen. Gefesselt in Handschellen, mit einer Gesichtskapuze, angekettet oder sogar zwangsweise betäubt, wurden die Gefangenen nach Guantanamo Bay überführt. Dort angekommen, wurden sie in kleinen, einsehbaren Käfigen aus Draht, größtenteils unter freiem Himmel und unter ständiger Bewachung gehalten. Vor nun fast 21 Monaten trafen die ersten Insassen in Guantanamo Bay ein. Bis heute wurden sie weder einem Richter vorgeführt oder anderweitig einem Verfahren unterzogen, noch wurde ihnen mitgeteilt, was ihnen vorgeworfen wird oder an welchem Ort sie sich überhaupt befinden. Bis zum Ende des „Krieges gegen den Terror“ sollen die Kämpfer laut offizieller Ankündigung von US-Verteidi-

gungsminister Donald Rumsfeld keinerlei Gerichtsverfahren bekommen. Immerhin hat US-Präsident George W. Bush im Juli angekündigt, nunmehr die ersten sechs Terror-Verdächtigen vor ein US-Militärgericht zu stellen. Für ihre Verteidigung sollen vom Pentagon ausgesuchte Militäranwälte bereitgestellt werden. Der Bau mehrerer Gerichtssäle und möglicherweise sogar einer Hinrichtungskammer ist in Guantanamo Bay bereits seit geraumer Zeit im Gange.

Die Behandlung der Gefangenen in Guantanamo Bay steht bereits seit Beginn letzten Jahres unter heftiger internationaler Kritik. Viele Staaten, die Europäische Union und unzählige Hilfsorganisationen haben ihre schweren Bedenken gegen das Vorgehen der USA geäußert und an die US-Regierung appelliert, die humanitären und menschenrechtlichen Mindeststandards auch in ihrem Kampf gegen den weltweiten Terrorismus zu beachten. Deutschland hat sich bisher noch mit einer offiziellen Stellungnahme zurückgehalten. Aber selbst in den USA regt sich der Widerstand gegen die Position der US-Regierung. So hat der ehemalige US-Vizepräsident Albert Arnold Al Gore schwere Vorwürfe gegen Bushs Politik in der Guantanamo-Bay-Frage erhoben, verschiedene Juristen-Vereinigungen haben öffentlich Protest angemeldet, und führende Rechtswissenschaftler, wie die Harvard-Professorin für internationales Recht Mary-Anne Slaughter, befürchten sogar die Verletzung der eigenen amerikanischen Verfassung.

Die internationale Kritik an der Behandlung der Gefangenen und an der Aberkennung jeglichen Rechtsstatus durch die USA ist durchaus berechtigt. Die USA sind Vertragspartei der vier Genfer Konventionen von 1949, die die grundlegenden Regelungen des humanitären Völkerrechts enthalten. Diese sind zwar grundsätzlich nur auf Konflikte zwischen den Vertragsparteien anwendbar. Unter dem starken internationalen Druck hat die US-Regierung daher nun wenigstens anerkannt, dass die Taliban-Kämpfer als Angehörige der Streitkräfte Afghanistans und damit eines Mitglieds der III. Genfer Konvention in den Regelungsbereich der Konvention fallen. Dennoch sollen sie aber keinen Kriegsgefangenenstatus haben. Darüber hinaus sollen davon in jedem Fall nicht die in Guantanamo Bay inhaftierten „ungesetzlichen Kämpfer“, die ausschließlich als Al-Qaida-Kämpfer deklariert sind, umfasst sein. Selbst in diesem Fall müssten aber nach dem Völkerrecht die Gefangenen zumindest solange als Kriegsgefangene behandelt werden, bis ein zuständiges Gericht ihren Status festgestellt hat. Zudem hat der Sicherheitsrat im Fall des Jugoslawientribunals die wesentlichen Bestimmungen der Genfer Konventionen als Völkergewohnheitsrecht und damit als umfassend anwendbar qualifiziert. Der gemeinsame Artikel 3 der Genfer Konventionen enthält weiterhin einen Mindeststandard, der in jedem Fall bei bewaffneten Konflikten anzuwenden ist. Demnach sind gefangen genommene Personen mit Menschlichkeit zu behandeln, Beeinträchtigungen der persönlichen Würde, namentlich erniedrigende oder entwürdigende Behandlungen sind zu vermeiden, und Verurteilungen dürfen nur durch ein ordentliches Gericht erfolgen, „das die von den zivilisierten Völkern als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet“. Die Vorenthaltung der Anklage und der verweigerte Zugang zu einem Rechtsanwalt eigener Wahl und zu den Beweisen gegen die Gefangenen und die somit fehlende Möglichkeit der Vorbereitung einer eigenen Verteidigung zeigen bereits für sich allein die mangelnde Eignung der geplanten – nicht öffentlichen – US-Militärgerichtsverfahren, um diese Voraussetzungen erfüllen zu können. Darüber hinaus werden dadurch gleichzeitig auch die Bestimmungen des Internationalen Paktes über die bürgerlichen und politischen Rechte von 1976 beeinträchtigt, zu dessen Mitgliedern auch die USA zählt. Schließlich sind mit der Behandlung der Gefangenen auch weitere internationale Vorschriften wie die der Anti-Folter-Konvention von 1984, zu deren Mitgliedstaaten ebenfalls die USA gehören, berührt.

Spätestens mit dem 11. September 2001 hat sich verdeutlicht, dass neuartige Bedrohungen und Gefahren für die Sicherheit der einzelnen Staaten und der internationalen Gemeinschaft entstanden sind, die Anlass zu neuen Überlegungen im Umgang mit diesen Gefahren geben. Es stellt jedoch einen eklatanten Widerspruch dar, wenn ausgerechnet im Kampf gegen den Terrorismus, der mit dem Schutz der Rechte und der Sicherheit der Menschen begründet wird, dieser Schutz von seinen Verfechtern selbst ausgehebelt wird. Die USA als größte und stärkste Demokratie in der Welt sind daher nicht nur nach dem Völkerrecht verpflichtet, die grundlegenden Rechte auch der gefährlichsten Terroristen zu respektieren. Dies gilt umso mehr, als die USA die strikte Einhaltung dieser Rechte und Grundsätze auch von anderen erwarten und einfordern.

Die Internationale Gemeinschaft und damit auch Deutschland sind deshalb gerade jetzt dazu aufgefordert, auf die strenge Einhaltung der Mindestanforderungen an den Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten jedes Einzelnen zu achten und diese weiter zu fördern. Nur so lassen sich die wirklichen politischen, sozialen und rechtlichen Stärken der Demokratie im Kampf gegen den Terrorismus beweisen.

Der Deutsche Bundestag fordert deshalb die Bundesregierung auf,

1. öffentlich zu erklären, dass es sich nach Ansicht der Bundesrepublik Deutschland bei den Gefangenen in Guantanamo Bay zumindest solange um Kriegsgefangene handeln muss, bis ein kompetentes Gericht ihren Status nach dem Völkerrecht festgestellt hat, und dass selbst danach in jedem Fall das Recht jedes Einzelnen auf ein faires Gerichtsverfahren unter Beachtung der grundlegenden Rechtsgarantien besteht;
2. gemeinsam mit den europäischen Partnern gegenüber den USA noch stärker darauf zu drängen, dass bei der Behandlung der Gefangenen in Guantanamo Bay die humanitären und menschenrechtlichen Mindeststandards, insbesondere das Recht auf menschenwürdige Behandlung und auf ein faires Verfahren, eingehalten werden;
3. gemeinsam mit den europäischen Staaten auf der 60. Sitzung der Menschenrechtskommission im Frühjahr 2004 das Thema „Behandlung irregulärer Kämpfer am Beispiel der Gefangenen in Guantanamo Bay“ auf die Tagesordnung zu setzen und zum Gegenstand eines Resolutionsentwurfs zu machen;
4. gemeinsam mit den europäischen Staaten in der nächsten VN-Generalversammlung im Herbst 2004 auf eine gemeinsame Resolution hinzuwirken, wie Staaten in Zukunft mit irregulären Kämpfern wie Terroristen, derer sie habhaft werden, umgehen sollen;
5. gemeinsam mit den anderen Staaten darauf hinzuarbeiten, dass die Frage der rechtlichen Grauzone, die von den USA bei der Behandlung der Inhaftierten in Guantanamo Bay in Anspruch genommen wird, so schnell und so effektiv wie möglich in den einschlägigen völkerrechtlichen Instrumenten geklärt wird.

Berlin, den 9. Dezember 2003

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333